

die Gesetze über den unlautern Wettbewerb, den Schutz der Warenbezeichnungen, die Abzahlungsgeschäfte, die Depots (Hinterlegung von Geld und Wertpapieren in Banken), die Bank- und Börsengeschäfte, die Zoll-, Steuer- und Stempelverpflichtungen, das Urheberrecht, die Rechtsverhältnisse der Presse usw. Ueber die sozialpolitischen Gesetze s. § 12.

§ 9.

Das Straf- oder Kriminalrecht.

1. Das Straf- oder Kriminalrecht (crimen, Verbrechen, daher Kriminalität, Neigung z. B., kriminell, strafbar) handelt von allen Gesetzwidrigkeiten, die als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen strafbar sind. Zweck der Strafe, die ein Uebel darstellt und in Verweis, Geld- oder Freiheitsstrafe besteht, ist in erster Linie Sühne für das durch die Straftat verletzte Rechtsbewußtsein und die gestörte Rechtsordnung. Sie ist somit vor allem eine Handlung ausgleichender Gerechtigkeit. Als wichtige Nebenzwecke kommen ferner die Besserung und die Abschreckung des Uebeltäters in Betracht, worauf neben dem Alter und Charakter usw. desselben auch die Art der Straftat von Einfluß ist. Während das Strafgesetzbuch nach einigen allgemeinen Bemerkungen die einzelnen Straftaten mit den für sie angedrohten niedrigsten